

Satzung des Vereins

WORLD ASSOCIATION FOR SYMPHONIC BANDS AND ENSEMBLES (WASBE) Sektion Deutschland

*Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 2003
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter 161 VR 6859*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "World Association for Symphonic Bands and Ensembles (WASBE) – Sektion Deutschland e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik für sinfonische Blasorchester und Bläserensembles und die Anerkennung derselben im kulturellen Leben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht
 - durch die Förderung von Kompositionen für die genannten Formationen;
 - durch die Zusammenführung von Musikern, die ein gemeinsames Interesse am Austausch von Informationen und Meinungen im o.g. Sinne haben;
 - durch eine mindestens alle zwei Jahre veranstaltete Tagung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der deutschen Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins – ausgenommen: sie werden für künstlerische oder organisatorische Tätigkeiten im Rahmen einer Veranstaltung des Vereins engagiert. In diesem Fall erhalten sie eine angemessene Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Kostenerstattungen begünstigt werden.
- (6) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Entschädigung aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der juristischen Person, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich erklärt werden.
- (3) Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins ernsthaft geschädigt hat.
Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch einstimmigen Beschluss mit sofortiger Wirkung. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (5) Ein Einspruch eines durch einen Ausschließungsbeschluss betroffenen Mitglieds ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder Vereins (WASBE – Sektion Deutschland) sind auch Mitglieder der Organisation World Association for Symphonic Bands and Ensembles.
- (2) Für die Mitglieder besteht Beitragspflicht.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet auch den Mitgliedsbeitrag für die internationale Organisation.
- (5) Stimmberechtigt sind natürliche Personen ab 18 Jahren sowie juristische Personen, sofern sie durch eine namentlich bekannte natürliche Person vertreten werden. Für diese Person gelten die Regelungen des § 4 dieser Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 des BGB. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und drei Beiräten.

- (2) Ist der Präsident verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Der Generalsekretär vertritt den Verein in Rechtsgeschäften allein, die übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- (4) In die Ämter des Beirates sollen Personen, die profunde Fachkenntnisse im Bereich der sinfonischen Blasmusik und der Bläsermusik haben, oder durch ihr Engagement in diesem kulturellen Bereich über einen guten Ruf verfügen, gewählt werden.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitgliedes.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden können die übrigen Präsidiumsmitglieder eine Ersatzperson für den Rest der Amtszeit wählen.

§ 9 Zuständigkeit des Präsidiums, Geschäftsführung

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen entsprechend dem Satzungszweck;
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Erstellen des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

- (1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder vom Generalsekretär einberufen werden; die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens ein Mitglied Präsident, Vizepräsident oder Generalsekretär sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, bei beider Abwesenheit die des Generalsekretärs.
- (3) Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme gesondert vertreten.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes.
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers bzw. eines vom Vorstand zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers. Die Rechnungsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer hat/haben das Recht die Vereinkasse bzw. das Vereinkonto und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
 - f) Beschluss über sämtliche Anträge sowie über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einmal jährlich mit einer Frist von sechs Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von jeweils einem Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist für die Dauer des Wahlgangs die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Antrag eines erschienenen stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich durchgeführt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Ansehung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll wird vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Generalsekretär unterzeichnet.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Organisation, deren Zweck die Förderung von Kunst und Kultur ist. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (3) Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.